EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2025
COM(2025) 507 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik übertragenen Befugnis

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der der Kommission gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik übertragenen Befugnis

1. EINLEITUNG

In der Richtlinie 2008/105/EG[1] des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU[2], werden Umweltqualitätsnormen für die in der Wasserrahmenrichtlinie[3] (2000/60/EG) festgelegten prioritären Stoffe festgelegt, die ein erhebliches EU-weites Risiko für oder über aquatische Ökosysteme darstellen. Die Richtlinie 2008/105/EG ist eine „Tochterrichtlinie" der Wasserrahmenrichtlinie, die darauf abzielt, den Zustand aquatischer Ökosysteme zu schützen, zu sanieren und zu verbessern.

Mit der Richtlinie 2008/105/EG (in der geänderten Fassung) erhält die Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Spezifikationen in Anhang I Teil B Nummer 3 der Richtlinie an wissenschaftliche oder technische Entwicklungen anzupassen, d. h. Spezifikationen für die Wasserfraktionen[4], für die Umweltqualitätsnormen für Wasser gelten, sowie Spezifikationen, die bei der Bewertung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für Metalle berücksichtigt werden können.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist gemäß Artikel 9a Absatz 2 der Richtlinie 2008/105/EG in der durch die Richtlinie 2013/39/EU geänderten Fassung zu erstellen. Nach dieser Bestimmung wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Kommission für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 13. September 2013 übertragen, wobei die Kommission verpflichtet ist, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sechs Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung nach Artikel 9a.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Am 17. Dezember 2018 nahm die Kommission einen ersten Bericht an das Europäische Parlament und den Rat[5] an, in dem sie darlegte, dass die Befugnis nicht in Anspruch genommen wurde.

Da die seitdem erfolgten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen noch keine weitere Anpassung von Anhang I Teil B Nummer 3 erforderlich gemacht haben, hat die Kommission im aktuellen Berichtszeitraum die ihr übertragene Befugnis nicht ausgeübt. Es kann jedoch notwendig sein, die übertragene Befugnis in Zukunft zu nutzen, insbesondere da die Notwendigkeit, relevante wissenschaftliche oder technische Entwicklungen zu berücksichtigen, möglicherweise nicht mit dem Zeitplan anderer etwaiger künftiger Änderungen der Richtlinie zusammenfällt.

[1] ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84.
[2] ABl. L 226 vom 24.8.2013, S. 1.
[3] ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
[4] D. h. Gesamtwasser oder gelöste Fraktion.
[5] COM(2018) 847 final.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Richtlinie 2008/105/EG übertragene Befugnis nicht ausgeübt, wird dies aber möglicherweise in Zukunft tun müssen. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.